

Die erlauchten Ahnherren Seiner jetzt regierenden Königlichen Majestät, namentlich die Churfürsten Joachim II., Johann Georg, der Herzog Albrecht in Preußen u. s. f., hatten in den Jahren 1540, 1572 und 1558 Kirchen-Ordnungen bekannt gemacht, welche, nebst mehreren, die Kirche betreffenden Angelegenheiten, auch Liturgien enthielten die, geschöpft aus der Fülle des göttlichen Evangeliums, gegründet auf den uralten Formen der christlichen Kirche und durch die Reformation geläutert, in fast allen evangelischen Ländern gleichzeitig angenommen und eingeführt waren.

Die ewigen Wahrheiten des Christenthums in Verbindung mit den eigenen Worten der heiligen Schrift in edler Einfachheit und kraftvoller Kürze vortragend, begründeten und beförderten diese Liturgien, die Einigkeit des Glaubens in der evangelischen Kirche, und waren das schöne verknüpfende Band aller evangelischen Gemeinen.

Ueber jeden Wechsel der Zeit erhaben, sind diese herrlichen Liturgien auch jetzt noch eben so erbauend und erhebend, als sie es damals unsern frommen Vorfahren waren. Dem ohngeachtet hat man sich von den vorgeschriebenen Formen immer mehr und mehr entfernt, und an die Stelle alter ehrwürdiger Gebräuche ist die Willkühr getreten. Die evangelische Kirche soll aber in ihrer Lehre und Anordnung die Gemeinschaft des christlichen Glaubens, auf dem Feststehende und Ewige des Christenthums begründen, und wenn gleich die Formen der kirchlichen Gebräuche nicht das Wesentliche der Gottesverehrung